

An den
Grossen Stadtrat

Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 17. April 2014

Neuregelung und Ergänzung der Verordnung über das Dienstverhältnis und die berufliche Vorsorge der Mitglieder des Stadtrates

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

I. Ausgangslage

1. Übersicht

Seit Inkrafttreten der neuen Pensenregelung mit fünf 70%-Pensen müssen die Stadratsmitglieder Einkünfte aus Nebenämtern wie auch Sitzungsgelder nicht mehr der Stadt abliefern (§ 4a der Verordnung über das Dienstverhältnis und die berufliche Vorsorge der Mitglieder des Stadtrates vom 19. August 2008 in der Fassung vom 10. Mai 2011 [VO 2008, RSS 121.1]). Dies als Ausgleich für die Reduktion des Beschäftigungsgrades bei der Stadt für die bisher vollamtlichen Mitglieder bzw. als Kompensation für die stark eingeschränkte Möglichkeit einer Nebenerwerbstätigkeit bei den früher im Halbamt angestellten Stadtratsmitgliedern. Jedoch ist dieser Einkommensteil bisher nicht BVG-versichert und damit nicht rentenbildend.

Mit dieser Vorlage soll erreicht werden, dass die Stadratsmitglieder ihre Einkünfte aus Nebenämtern und Sitzungsgeldern in der Pensionskasse versichern können.

Gleichzeitig wird die Definition der Berechnungsgrundlage für die Besitzstandsrente präzisiert und ein allfälliges Kostenrisiko für die Stadt bei Kapitalbezügen aus der beruflichen Vorsorge ausgeschlossen.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen, die für die Stadt kostenneutral sind, können bestehende Lücken geschlossen und sinnvolle Ergänzungen angebracht werden.

2. Vorberatung

Die Vorlage des Stadtrates vom 26. November 2012 wurde durch eine von Stadtrat und Geschäftsprüfungskommission eingesetzten gemischten Arbeitsgruppe vorberaten. Der Arbeitsgruppe gehörten seitens des Grossen Stadtrates GPK-Präsident Peter Möller, Grossstadträtin Dr. Cornelia Stamm Hurter und Grossstadtrat Rainer Schmidig an. Stadtrat und Stadtverwaltung waren durch Stadtrat Peter Neukomm, Stadtschreiber Christian Schneider und Michael Klöti, Personaldienst (Stellvertretung: Susanne Schoch) vertreten.

Die ursprüngliche Vorlage des Stadtrates sah lediglich eine Übergangsbestimmung mit Garantie des Besitzstandes für die bisherigen vollamtlichen Stadtratsmitglieder vor. In der Arbeitsgruppe wurde auf Vorschlag der parlamentarischen Arbeitsgruppenmitglieder eine Alternative erarbeitet, die von der Versicherung der Einkünfte aus Nebenämtern und der Sitzungsgelder aller Stadtratsmitglieder ausgeht. So können die Vorsorgeleistungen für alle Stadtratsmitgliedern auf der Basis der effektiven Einkünfte gewährleistet werden.

Die Auslegung der Bestimmung über die Besitzstandsrente war in der Arbeitsgruppe umstritten. Personaldienst und Rechtsdienst sahen in § 13 der VO 2008 eine dynamische Verweisung auf die Regelung der Verordnung von 1979. Sie gingen dementsprechend davon aus, die Besitzstandsrente sei ausgehend vom Pensum und von der Besoldung im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Stadtrat zu berechnen. Ein Teil der Mitglieder der Arbeitsgruppe vertrat demgegenüber die Auffassung, dass lediglich der Beschäftigungsgrad und die Besoldung unmittelbar vor Inkrafttreten der Verordnung 2008 garantiert werden sollte. Zur Klärung dieser Frage wurde das Gutachten eines Spezialisten für öffentliches Personalrecht, Prof. Dr. Tomas Poledna, eingeholt. Der Gutachter kam zum Schluss, dass der Wortlaut und auch die Zwecksetzung beide Auslegungen zulasse, die Gesetzgebungsmaterialien aber eher zum Schluss führen würden, dass es um eine betragsmässige Fixierung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens gegangen sei. Daher sei der Auffassung der Vorzug zu geben, dass die Besitzstandsrente nicht das Einkommen im Zeitpunkt des Ausscheidens, sondern jenes bei Inkrafttreten der Verordnung 2008 schütze. Auch das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Schaffhausen stellte sich in seiner Verfügung vom 11. Dezember 2013 zur Anwendung von § 13 der Verordnung 2008 auf diesen Standpunkt (vgl. hinten Ziff. 2.2.2). Gestützt auf das Gutachten Poledna vom 31. Juli 2013 und die Verfügung des Volkswirtschaftsdepartements vom 11. Dezember 2013 wurde die Vorlage in verschiedenen Punkten ergänzt.

Die Geschäftsprüfungskommission hat die Vorlage der Arbeitsgruppe an ihren Sitzungen vom 30. März und 3. April 2014 beraten und nach Einholen der Stellungnahme des Stadtrates mit Zirkulationsbeschluss vom 17. April 2014 zuhanden des Grossen Stadtrates verabschiedet.

II. Die Vorlage im Einzelnen

1. Entstehung der geltenden Regelung

Von 1981 bis 2012 setzte sich der Stadtrat aus zwei vollamtlichen und drei halbamtlichen Mitgliedern zusammen. Bei der Totalrevision der Stadtverfassung wurden die zwei Vollämter und drei Halbämter mit Wirkung ab 1. Januar 2013 in fünf 70%-Pensen überführt. Um die Einkommenseinbusse der vollamt-

lichen Stadtratsmitglieder und die Einschränkung der Möglichkeiten für einen Nebenerwerb bei den früher halbamtlichen Stadtratsmitgliedern teilweise zu kompensieren, wurde gleichzeitig beschlossen, dass die Einkünfte aus Nebenämtern sowie Sitzungsgelder nicht mehr an die Stadtkasse abgeliefert werden müssen, sondern an die Stadtratsmitglieder gehen.

Im Abstimmungsmagazin der Volksabstimmung vom 25. September 2011 wurde dies bei der Beschreibung des Variantenvorschlages 5x70% wie folgt erläutert:

Der Variantenvorschlag würde für die vollamtlichen Mitglieder eine deutliche Besoldungsreduktion bedeuten, für die bisher halbamtlichen Stadtratsmitglieder hätte er zur Konsequenz, dass die Möglichkeit eines Nebenerwerbes erheblich eingeschränkt würde. Kommission und Plenum des Grossen Stadtrates sind daher der Auffassung, dass die heutige Ablieferungspflicht für Fixentschädigungen und Sitzungsgelder aus Nebenämtern in der «Verordnung über das Dienstverhältnis und die berufliche Vorsorge der Mitglieder des Stadtrates» im Fall der Annahme des Variantenvorschlages aufgehoben werden soll.

In der Folge haben die Stimmberechtigten den Variantenvorschlag mit 5'233 Ja gegen 4'881 Nein angenommen.

2. Lücken der geltenden Regelung

2.1. Fehlende Versicherung der Nebeneinkünfte in der Pensionskasse

Bei der Umsetzung der neuen Regelung zeigte sich, dass mit Blick auf die berufliche Vorsorge noch ein Klärungsbedarf besteht. Während der aktiven Amtstätigkeit bilden die Einkünfte aus Nebenämtern und die Sitzungsgelder für die Stadtratsmitglieder einen Teil ihres Gesamteinkommens. Die Nebeneinkünfte liegen im Bereich von rund 20'000 bis 45'000 Franken (2013). Sie erreichen so die bei ihrer Einführung beabsichtigte Kompensationswirkung. Ganz anders bei der Altersvorsorge. Hier wird die Kompensationswirkung nicht erreicht. Nur die vom Kanton finanzierte Präsidentszulage des Stadtpräsidenten, welche jedoch nicht einen Nebenerwerb darstellt, sondern Bestandteil der Grundbesoldung des Stadtpräsidenten ist, und die Stadtschulratspauschale des Schulreferenten werden mit dem Lohn ausgerichtet und sind damit auch für die berufliche Vorsorge rentenbildend.

Wichtige weitere Nebentätigkeiten – wie beispielsweise die Vertretung der Interessen der Stadt in den Verwaltungsorganen der Kraftwerk Schaffhausen AG, der Parkhaus Herrenacker AG, der Swisspower oder der Verwaltungskommission des Kläranlageverbandes – sind mit ebenso viel Zusatzaufwand verbunden, ohne dass die entsprechenden Einkommensanteile sich auf die Altersvorsorge auswirken.

Für eine faire Regelung der Altersvorsorge wie auch aus Gründen der Gleichbehandlung aller Stadtratsmitglieder ist es daher angezeigt, alle im Auftrag und Interesse der Stadt ausgeübten Nebentätigkeiten einheitlich zu behandeln.

Dieses Ziel kann mit einer Ergänzung von § 4a der Verordnung über das Dienstverhältnis und die berufliche Vorsorge der Mitglieder des Stadtrates vom 19. August 2008 (RSS 121.1; im Folgenden VO 2008) erreicht werden. Mit ihr wird festgehalten, dass die Einkünfte aus Nebenämtern und Sitzungsgelder,

die sich aus dem Stadtratsmandat ergeben, für die Altersvorsorge berücksichtigt werden (Änderungen und Ergänzungen fett/kursiv):

§ 4 Nebenämter

Die Stadtratsmitglieder dürfen den Verwaltungsorganen nichtstädtischer wirtschaftlicher oder gemeinnütziger Unternehmungen und Organisationen nur angehören, wenn sich daraus keine Interessenkonflikte mit dem Stadtratsmandat ergeben.

§ 4a Einkünfte aus Nebenämtern und Sitzungsgelder

¹ Einkünfte aus Nebenämtern sowie Sitzungsgelder stehen den Stadtratsmitgliedern zu.

²Stammen sie aus Tätigkeiten, die in Zusammenhang mit dem Stadtratsmandat stehen und im Interesse der Stadt liegen, so fliessen sie einschliesslich der Entschädigung des Bildungsreferenten als Mitglied des Stadtschulrates in den Fonds „Nebeneinkünfte des Stadtrates“ und werden anschliessend den Stadtratsmitgliedern von der Stadt mit der Besoldung ausbezahlt. Diese Zusatzbesoldung wird bei der Kantonalen Pensionskasse versichert. Die Arbeitgeberbeiträge werden aus dem Fonds finanziert.

³Die Auszahlungen erfolgen über den Fonds. Dabei wird sichergestellt, dass die Zusatzeinkünfte den Sozialversicherungen gemeldet und mit diesen abgerechnet sind. Die Zinsen des Fonds werden zur Deckung der Verwaltungskosten eingesetzt.

⁴Die Kriterien für die Aufteilung der Einkünfte nach Abs. 2 sowie die weiteren Vollzugsbestimmungen werden vom Stadtrat in einem Fondsreglement festgelegt. Bei der Aufteilung der Einkünfte ist auf eine angemessene Beteiligung aller Stadtratsmitglieder bei gleichzeitiger Berücksichtigung ihrer effektiven Belastung durch die Nebenämter zu achten.

⁵Die Fondsrechnung wird der Geschäftsprüfungskommission jeweils jährlich mit der Verwaltungsrechnung unterbreitet.

Auf die sonst übliche Verzinsung des Fondsvermögen wird im Sinne einer Abgeltung der Aufwendungen für die Verwaltung des Fonds verzichtet (§ 4a Abs. 3).

Die Kriterien für die Aufteilung der Einkünfte aus Nebenämtern und Sitzungsgeldern auf die einzelnen Stadtratsmitglieder werden vom Stadtrat in einem Fondsreglement festgelegt. Bei der Aufteilung sollen grundsätzlich zwei Aspekte beachtet werden (Abs. 4): Zum einen soll berücksichtigt werden, für wessen Tätigkeit die konkreten Einkünfte ausgerichtet wurden. Damit kann der effektiven Belastung durch die Nebenämter Rechnung getragen werden. Zum andern soll auf eine angemessene Berücksichtigung aller Stadtratsmitglieder geachtet werden. Damit kann ein gewisser Ausgleich zwischen den Referaten mit mehr und weniger sowie mit finanziell attraktiveren und weniger attraktiven Nebenämtern erreicht werden. Wie diese Anliegen im Einzelnen umgesetzt werden, ist dem Entscheid des Stadtrates überlassen. Mit Beschluss vom

19. November 2013 hat sich der Stadtrat für die Amtsdauer 2013-2016 für die folgende Regelung entschieden:

- Die Sitzungsgelder kommen vollumfänglich demjenigen Stadtratsmitglied zu, welches das entsprechende Mandat ausübt.
- Für die Fixentschädigungen gilt grundsätzlich die gleiche Regelung, jedoch erhalten die beiden Stadtratsmitglieder mit den geringsten Einkünften aus den Nebeneinkünften ihrer Kollegen mit höheren Einkünften einen Ausgleich. Mit diesem kann sichergestellt werden, dass alle Stadtratsmitglieder auf Mindesteinkünfte aus Nebenämtern und Sitzungsgeldern in der Höhe von rund 20'000 Franken kommen.

Insgesamt betragen die Einkünfte aller Stadtratsmitglieder aus Nebenämtern (einschliesslich Stadtschulratsentschädigung) und Sitzungsgeldern im Jahr 2013 ca. 150'000 Franken.

Die vom Stadtrat getroffene Regelung steht noch unter dem Vorbehalt, dass die mit dieser Vorlage beantragte Neuformulierung von § 4a der Verordnung 2008 vom Grossen Stadtrat genehmigt wird.

Mit einer Ergänzung von § 7 Abs. 4 wird weiter klargestellt, dass für die Berechnung des Ruhegehalts nur auf die Besoldung gemäss § 2, d.h. die Besoldung des 70%-Pensums (beim Stadtpräsidenten einschliesslich Präsidialzulage) abgestellt werden soll:

§ 7 Ruhegehalt

¹ Ein Mitglied des Stadtrates, hat vor Erreichen des 60. Altersjahres Anspruch auf ein AHV-pflichtiges Ruhegehalt, wenn es durch Nichtwiederwahl aus dem Amt scheidet; wenn es nach vollendetem 55. Altersjahr zurücktritt und nicht die Freizügigkeitsleistung in Anspruch nimmt.

² Das Ruhegehalt bei einer Nichtwiederwahl setzt im siebten Monat nach Ablauf der Amtsdauer ein. Es wird während maximal 114 Monaten ausbezahlt.

³ Das Ruhegehalt ist bei der Kantonalen Pensionskasse versichert.

⁴ Das Ruhegehalt beträgt 50% der zum Zeitpunkt des Ausscheidens versicherten Besoldung **gemäss § 2**. Bei weniger als 12 Dienstjahren wird das Ruhegehalt für jedes fehlende volle Dienstjahr um 5% der versicherten Besoldung gekürzt. Das minimale Ruhegehalt beträgt bei einem Rücktritt 10%, bei einer Nichtwiederwahl 20% der letzten versicherten Besoldung.

⁵ Wird eine Invalidenrente ausgerichtet, beschränkt sich das Ruhegehalt auf den Teil der versicherten Besoldung, der nicht durch die Invalidenrente ersetzt wird.

⁶ Nach Vollendung des 60. Altersjahres wird das Ruhegehalt durch die Altersrente der Pensionskasse abgelöst.

2.2 Verbesserte Definition der Besitzstandsrente

Auch in zwei weiteren Punkten soll die 2008 eingeführte Regelung ergänzt werden:

2.2.1 Beseitigung des Kostenrisikos der Stadt bei Kapitalbezügen

Die Besitzstandsrente deckt für Stadträte mit Amtsantritt vor 2009 die Differenz zwischen der Rente der kantonalen Pensionskasse und 50% der massgeblichen versicherten Besoldung als Stadtratsmitglied ab. Dies gilt nach zwölf Amtsjahren. Erfolgt der Rücktritt vor dem abgeschlossenen zwölften Amtsjahr, werden pro fehlendes Jahr 5% der versicherten Besoldung abgezogen. Die Besitzstandsrente stellt somit für Stadtratsmitglieder, die noch unter der alten Ruhegehaltsregelung eingetreten sind, eine Ergänzung zur normalen Versicherung in der kantonalen Pensionskasse dar, die seit 2009 auch für die Stadtratsmitglieder den Hauptteil ihrer Altersvorsorge bildet. Nach der heutigen BVG-Regelung bestehen jedoch verschiedene Möglichkeiten, bereits vor der Pensionierung Altersguthaben zu beziehen. Dazu gehören zum Beispiel Kapitalbezüge für den Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum. Das Altersguthaben kann auch bei einer Teilung im Scheidungsfall reduziert werden. Weiter kann bei der Pensionierung bis zu 50% des Altersguthabens als Kapital bezogen werden. Alle diese Bezüge führen zu einer Reduktion des Alterskapitals und damit auch zu einer Reduktion der späteren Rente der kantonalen Pensionskasse. Das mit der Besitzstandsrente garantierte Renteneinkommen verändert sich nach der geltenden Regelung dadurch aber - zumindest nach dem Wortlaut der Verordnung - nicht. Mit der vorgeschlagenen neuen Formulierung von § 13 Abs. 4 (letzter Satz) wird klargestellt, dass solche Bezüge bei der Berechnung der Besitzstandsrente herausgerechnet werden und nicht zu einer Erhöhung der Leistungen der Stadt führen.

2.2.2 Definition des massgeblichen Zeitpunkts für die Rentenberechnung

In seiner heutigen Fassung bestimmt § 13 Abs. 2 der VO 2008, dass die Besitzstandsrente so bemessen wird, dass sie zusammen mit dem Ruhegehalt oder mit der nach dem Vorsorgeplan Plus berechneten Rente der Pensionskasse die Höhe des Ruhegehalts nach der Verordnung über Besoldung, Ferien und Ruhegehalt des Stadtpräsidenten und des Stadtrates der Stadt Schaffhausen vom 11. Dezember 1979 [VO 1979] erreicht. Die Regelung von 1979 ihrerseits bestimmt, dass das Ruhegehalt 50% der zuletzt bezogenen Jahresbruttobesoldung beträgt (§ 5 Abs. 1). Nicht ausdrücklich geregelt ist die Frage, ob die zuletzt bezogene Jahresbruttobesoldung beim Rücktritt bzw. bei der Nichtwiederwahl gemeint ist oder der Zeitpunkt der Einführung der Besitzstandsrente massgeblich ist (d.h. Beschäftigungsgrad und Einkommen im Jahr 2008).

Dies macht insofern einen Unterschied, als die drei von der Besitzstandsregelung erfassten Stadtratsmitglieder 2008 alle im Halbamts angestellt waren. Würde auf den Zeitpunkt des effektiven Austritts abgestellt, so wäre beim früheren Baureferenten das Einkommen des zuletzt bekleideten Vollamts massgeblich, beim Stadtpräsidenten und dem Bildungsreferenten wäre das 70%-Pensum nach der neuen Stadtverfassung massgeblich.

Mit dem Stadtpräsidenten und dem Bildungsreferenten werden zwei der heutigen Mitglieder des Stadtrates in absehbarer Zeit voraussichtlich selbst unter

die Übergangsbestimmung von § 13 VO 2008 fallen. Die drei weiteren Stadtratsmitglieder stehen als Amtskollegen, Fraktionskollegen oder Amtsnachfolger in einer nahen Beziehung sowohl zum früheren Baureferenten wie auch zum Stadtpräsidenten und zum Bildungsreferenten. Ihre Mitwirkung beim Entscheid über die Anwendung der Verordnung hätte daher Anlass zu Bedenken gegen ihre Unbefangenheit geben können. Daher hat der Stadtrat die Frage nicht selbst entschieden, sondern sie gemäss Gemeindegesetz dem Volkswirtschaftsdepartement als Aufsichtsbehörde über die Gemeinden zum Entscheid unterbreitet. Mit Verfügung vom 11. Dezember 2013 hat dieses entschieden, dass die Verordnung 2008 ihrem Sinn und Zweck nach - und entgegen dem Wortlaut - lediglich den Besitzstand vor Inkrafttreten der Verordnung 2008 schütze, d.h. die Jahresbruttobesoldung 2008 auf der Basis des damaligen Halbammtes. Zum gleichen Schluss ist auch der Gutachter Prof. T. Poledna gekommen. Er hält fest, dass die massgebliche Berechnungsgrundlage die Jahresbruttobesoldung 2008 sei, in welcher sich auch der dort massgebliche Beschäftigungsgrad niederschlägt. Eine Erhöhung des Beschäftigungsgrades auf den 1. Januar 2009 sei für die Ermittlung der Besitzstandsrente ohne Belang (Gutachten zur Regelung von Ruhegehalt und Besitzstandsrente für den Stadtrat Schaffhausen von Prof. Dr. Tomas Poledna, Zürich, vom 31. Juli 2013, S. 21). Diese einschränkende Auslegung soll in § 13 Abs. 3 Satz 1 ausdrücklich festgehalten werden.

Zu den Absätzen 3 und 4 ist ergänzend noch Folgendes festzuhalten:

§ 13 Abs. 3:

Zwar wird in der VO 1979 bei der Kürzung des Ruhegehalts in § 5 Abs. 2 und 3 unterschieden zwischen einem Rücktritt vor oder nach dem zurückgelegten 60. Altersjahr. Bei einem freiwilligen Rücktritt vor dem zurückgelegten 60. Altersjahr würde das Ruhegehalt um 5% pro ganzes Amtsjahr, das zu 12 Amtsjahren fehlt, gekürzt. Bei Ablauf der laufenden Amtsperiode sind die betroffenen Stadträte über 60 Jahre alt und zudem bedingt die vorgeschlagene Formulierung eine Kürzung, die in keinem Fall zu einer Besitzstandsrente führen würde. Deshalb wurde hier auf eine Unterscheidung verzichtet und nur die Kürzung um 3% pro fehlendem Dienstjahr aufgeführt.

§ 13 Abs. 4:

Bei einer Überversicherung gemäss § 9 VO 2008 wird das Ruhegehalt entsprechend gekürzt. Davon ist auch die Höhe der späteren Altersrente betroffen. Um die Vergleichsrente von dieser Kürzung auszunehmen, muss die Berechnung der Vergleichsrente auf das ungekürzte Ruhegehalt abgestützt werden.

Daher wird Ihnen die folgende Anpassung von § 13 (Besitzstandsrente) der Verordnung beantragt:

§ 13 Besitzstandsrente

¹ Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung amtierenden Mitglieder mit Amtsantritt vor dem 1. Januar 2009 erhalten beim Ausscheiden aus dem Amt eine Besitzstandsrente zu Lasten der Stadt Schaffhausen, falls ihr Ausscheiden vor dem 1. Januar 2017 erfolgt.

² Die Rente wird so bemessen, dass sie zusammen mit dem Ruhegehalt oder mit der nach dem Vorsorgeplan Plus berechneten Rente der Pensionskasse (**Vergleichsrente**) die Höhe des Ruhegehalts nach der Verord-

nung über Besoldung, Ferien und Ruhegehalt des Stadtpräsidenten und des Stadtrates der Stadt Schaffhausen vom 11. Dezember 1979 erreicht.

³ Das Ruhegehalt nach der Verordnung vom 11. Dezember 1979 berechnet sich aufgrund des Beschäftigungsgrades als Stadtrat am 31. Dezember 2008 und der entsprechenden Besoldung und beträgt 50% dieser Jahresbruttobesoldung (ohne Kinderzulage). Hat die Amtstätigkeit bis zu diesem Zeitpunkt weniger als 12 Jahre gedauert, wird das Ruhegehalt um jedes fehlende Dienstjahr um 3% der Jahresbruttobesoldung gekürzt. Dieses so berechnete Ruhegehalt wird der generellen Lohnveränderung für das städtische Personal angepasst.

⁴ Die Vergleichsrente (IV- oder Altersrente) der Kantonalen Pensionskasse wird aufgrund des im Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs auf die Besitzstandsrente vorhandenen Altersguthabens berechnet. Dieses Altersguthaben berechnet sich modellmässig aus den Altersgutschriften im Vorsorgeplan Plus basierend auf dem Beschäftigungsgrad als Stadtrat und der entsprechenden versicherten Besoldung gemäss § 2 bzw. auf der versicherten Besoldung des ungekürzten Ruhegehalts gemäss § 7, der Freizügigkeitsleistung gemäss § 11 Abs. 2 dieser Verordnung sowie den entsprechenden Zinsen. Insbesondere werden Kapitalbezüge, andere Freizügigkeitsleistungen sowie persönliche Einkäufe nicht berücksichtigt.

3. Kostenneutrale Ausgestaltung der Fondslösung

Finanziell ist die Fondslösung kostenneutral, da die an die Stadtratsmitglieder weiterzugebenden Nebeneinkünfte zum grossen Teil durch die Zahlungseingänge der jeweiligen Arbeitgeber finanziert werden und die Arbeitgeberbeiträge an die Pensionskasse nicht von der Stadt übernommen, sondern vom Fonds finanziert werden. Ebenso hat die Änderung keine Auswirkungen auf die laufenden Ruhegehaltsverpflichtungen der Stadt sowie die Leistungen im Zusammenhang mit den beiden Austritten aus dem Stadtrat per Ende 2012.

Für die Stadtratsmitglieder hat die Versicherung der Nebeneinkünfte und Sitzungsgelder bei der Pensionskasse zur Folge, dass sie ab Alter 56 rund 36 % dieser Einkünfte als Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge, zuzüglich 4.5 % Stabilisierungsbeitrag, an die Pensionskasse aufwenden müssen. Den deutlich höheren Abzügen stehen jedoch bessere Leistungen nach der Pensionierung gegenüber. Jedoch ist zu beachten, dass die älteren Arbeitnehmer gleichermaßen wie die jüngeren Arbeitnehmer von der Versicherung profitieren, da allen Arbeitnehmern sämtliche eigenen als auch Arbeitgeber-Sparbeiträge auf ihren Alterssparkonti gutgeschrieben werden. Zwar ist der Renten-Effekt wegen der kürzeren Spardauer kleiner, dennoch geht aber nichts verloren. Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch, dass sich durch die höheren Beiträge auch allfällige Risikoleistungen für die Arbeitnehmer erhöhen (Versicherungsschutz).

Die Stadtratsmitglieder können die Höhe der Abzüge dadurch reduzieren, dass sie statt des Vorsorgeplans Plus den Vorsorgeplan Standard der Pensionskasse wählen. Dies hat tiefere Prämien, aber nach der Pensionierung auch entsprechend tiefere Leistungen zur Folge.

Die Verwaltung des Fonds wird einen gewissen Mehraufwand innerhalb der Verwaltung zur Folge haben. Mit dem in § 4a Abs. 3 vorgesehenen Verzicht auf die Verzinsung der Fondsmittel durch die Stadtkasse kann dieser abgegolten werden.

4. Beratungen in der Geschäftsprüfungskommission und Vernehmlassung des Stadtrates

In der Geschäftsprüfungskommission stand neben der Finanzierung der Arbeitgeberbeiträge durch den Fonds (und damit durch die Stadtratsmitglieder) auch ihre Übernahme der Arbeitgeberbeiträge durch die Stadt zur Diskussion. Sie hätte für die Stadt eine Mehrbelastung in der Grössenordnung von jährlich rund 20'000 bis 30'000 Franken gebracht. Mit drei gegen drei Stimmen, bei einer Abwesenheit und Stichentscheid des Präsidenten sprach sich die Kommission dafür aus, die Arbeitgeberbeiträge nicht dem Fonds zu belasten, sondern ihre Übernahme durch die Stadt zu beantragen. Dies mit der Begründung, dass es um die Versicherung von Einkünften aus Tätigkeiten gehe, welche die Stadtratsmitglieder im Zusammenhang mit ihrem Amt und im Interesse der Stadt ausüben. Die knappe Minderheit argumentierte hingegen, dass es nach der Volksabstimmung über die fünf 70%-Pensen der Stadträte nicht angehe, die Löhne via Übernahme der Arbeitgeberbeiträge aus Nebeneinkünften zu erhöhen.

Der Antrag wurde dem Stadtrat zur Stellungnahme unterbreitet. Der Stadtrat erachtete es in seiner Stellungnahme vom 8. April 2014 als sinnvoll, im Interesse einer politisch breit abgestützten Lösung auf die Übernahme der Arbeitgeberprämien durch die Stadt zu verzichten. Die Geschäftsprüfungskommission schloss sich dieser Haltung an und entschied sich mit Zirkulationsbeschluss vom 17. April 2014 für die nun vorgeschlagene, für die Stadt kostenneutrale Regelung.

5. Inkrafttreten

Die neue Regelung soll rückwirkend auf die Einführung der neuen Pensenregelung, d.h. auf den 1. Januar 2013 in Kraft treten. Eine Rückwirkung in dieser Grössenordnung ist zulässig, wenn sie nicht mit fiskalischen Motiven begründet ist und keine wohlerworbenen Rechte verletzt.

Mit den vorgeschlagenen Ergänzungen der Verordnung können heute bestehende Regelungslücken geschlossen werden - zum einen mit der neu vorgesehenen Versicherung der Nebeneinkünfte und Sitzungsgelder in der Pensionskasse zugunsten einer Verbesserung der Altersvorsorge der betroffenen Stadtratsmitglieder, zum andern mit den einschränkenden Präzisierungen in den §§ 4, 7 und 13 im Interesse der Stadtfinanzen.

Die Geschäftsprüfungskommission hat der Verabschiedung der Vorlage zuhanden des Grossen Stadtrates am 17. April 2014 auf dem Zirkulationsweg ohne Gegenstimme zugestimmt.

Wie alle Änderungen von Verordnungen des Grossen Stadtrates unterstehen diese Ergänzungen dem fakultativen Referendum.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellt Ihnen die GPK die folgenden

Anträge:

1. Der Grosse Stadtrat nimmt Kenntnis vom Bericht und Antrag der GPK vom 17. April 2014 zur Neuregelung und Ergänzung der Verordnung über das Dienstverhältnis und die berufliche Vorsorge der Mitglieder des Stadtrates.
2. Die Verordnung über das Dienstverhältnis und die berufliche Vorsorge der Mitglieder des Stadtrates vom 19. August 2008 wird wie folgt ergänzt (neuer Text fett/kursiv):

§ 4a Einkünfte aus Nebenämtern und Sitzungsgelder

¹ Einkünfte aus Nebenämtern sowie Sitzungsgelder stehen den Stadratsmitgliedern zu.

²*Stammen sie aus Tätigkeiten, die in Zusammenhang mit dem Stadtratsmandat stehen und im Interesse der Stadt liegen, so fliessen sie einschliesslich Entschädigung des Bildungsreferenten als Mitglied des Stadtschulrates in den Fonds „Nebeneinkünfte des Stadtrates“ und werden anschliessend den Stadratsmitgliedern von der Stadt mit der Besoldung ausbezahlt. Diese Zusatzbesoldung wird bei der Kantonalen Pensionskasse versichert. Die Arbeitgeberbeiträge werden aus dem Fonds finanziert.*

³*Die Auszahlungen erfolgen über den Fonds. Dabei wird sichergestellt, dass die Zusatzeinkünfte den Sozialversicherungen gemeldet und mit diesen abgerechnet sind. Die Zinsen des Fonds werden zur Deckung der Verwaltungskosten eingesetzt.*

⁴*Die Kriterien für die Aufteilung der Einkünfte nach Abs. 2 sowie die weiteren Vollzugsbestimmungen werden vom Stadtrat in einem Fondsreglement festgelegt. Bei der Aufteilung der Einkünfte ist auf eine angemessene Beteiligung aller Stadratsmitglieder bei gleichzeitiger Berücksichtigung ihrer effektiven Belastung durch die Nebenämter zu achten.*

⁵*Die Fondsrechnung wird der Geschäftsprüfungskommission jeweils jährlich mit der Verwaltungsrechnung unterbreitet.*

§ 7 Abs. 4 (Ruhegehalt)

⁴ Das Ruhegehalt beträgt 50% der zum Zeitpunkt des Ausscheidens versicherten Besoldung **gemäss § 2**. Bei weniger als 12 Dienstjahren wird das Ruhegehalt für jedes fehlende volle Dienstjahr um 5% der versicherten Besoldung gekürzt. Das minimale Ruhegehalt beträgt bei einem Rücktritt 10%, bei einer Nichtwiederwahl 20% der letzten versicherten Besoldung.

§ 13 Besitzstandsrente

¹ Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung amtierenden Mitglieder mit Amtsantritt vor dem 1. Januar 2009 erhalten beim Ausscheiden aus dem Amt eine Besitzstandsrente zu Lasten der Stadt Schaffhausen, falls ihr Ausscheiden vor dem 1. Januar 2017 erfolgt.

² Die Rente wird so bemessen, dass sie zusammen mit dem Ruhegehalt oder mit der nach dem Vorsorgeplan Plus berechneten Rente der Pensionskasse (**Vergleichsrente**) die Höhe des Ruhegehalts nach der Verordnung über Besoldung, Ferien und Ruhegehalt des Stadtpräsidenten und des Stadtrates der Stadt Schaffhausen vom 11. Dezember 1979 erreicht.

³ **Das Ruhegehalt nach der Verordnung vom 11. Dezember 1979 berechnet sich aufgrund des Beschäftigungsgrades als Stadtrat am 31. Dezember 2008 und der entsprechenden Besoldung und beträgt 50% dieser Jahresbruttobesoldung (ohne Kinderzulage). Hat die Amtstätigkeit bis zu diesem Zeitpunkt weniger als 12 Jahre gedauert, wird das Ruhegehalt um jedes fehlende Dienstjahr um 3% der Jahresbruttobesoldung gekürzt. Dieses so berechnete Ruhegehalt wird der generellen Lohnveränderung für das städtische Personal angepasst.**

⁴ **Die Vergleichsrente (IV- oder Altersrente) der Kantonalen Pensionskasse wird aufgrund des im Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs auf die Besitzstandsrente vorhandenen Altersguthabens berechnet. Dieses Altersguthaben berechnet sich modellmässig aus den Altersgutschriften im Vorsorgeplan Plus basierend auf dem Beschäftigungsgrad als Stadtrat und der entsprechenden versicherten Besoldung gemäss § 2 bzw. auf der versicherten Besoldung des ungekürzten Ruhegehalts gemäss § 7, der Freizügigkeitsleistung gemäss § 11 Abs. 2 dieser Verordnung sowie den entsprechenden Zinsen. Insbesondere werden Kapitalbezüge, andere Freizügigkeitsleistungen sowie persönliche Einkäufe nicht berücksichtigt.**

3. Ziff. 2 dieses Beschlusses wird nach Art. 11 in Verbindung mit Art. 25 lit. b der Stadtverfassung vom 25. September 2011 dem fakultativen Referendum unterstellt. Sie gilt rückwirkend ab 1. Januar 2013.

Freundliche Grüsse

Für die Geschäftsprüfungskommission:

Peter Möller, Präsident

Beilagen:

1. Verordnung über das Dienstverhältnis und die berufliche Vorsorge der Mitglieder des Stadtrates vom 19. August 2008 (RSS 121.1)
2. Verordnung über Besoldung, Ferien und Ruhegehalt des Stadtpräsidenten und des Stadtrates der Stadt Schaffhausen vom 11. Dezember 1979 (aufgehoben, jedoch weiterhin relevant im Zusammenhang mit § 13 der Verordnung von 2008)